

Satzung

Bogensport Wildeshausen e.V. Sitz Wildeshausen

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bogensport Wildeshausen e.V." und hat seinen Sitz in Wildeshausen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Old.) unter der Nummer VR 190315 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Bogensports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung von Jugendlichen, die disziplinierte und kontinuierliche Ausübung des Bogensports sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Auflösung gilt §14.
- (3) Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Oldenburger Schützenbundes e.V..

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person gemäß Absatz 2 werden. Einen Aufnahmeanspruch gibt es nicht.
- (2) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - A. Ordentliche Mitglieder
Sie sind volljährige natürliche Personen mit dem Recht zur Nutzung der Vereinseinrichtungen sowie Stimm- und Wahlrecht.

B. Jugendmitglieder

Sie sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Im Regelfall können auch Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr mit der Zustimmung ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten den Bogensport erlernen und an den für sie zugelassenen sportlichen Veranstaltungen teilnehmen. Der Stichtag für die vorgenannten Mindestlebensalter ist der 01.01. des laufenden Geschäftsjahres. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teil. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

B. Passive Mitglieder

Sie sind natürliche Personen mit Stimm- und Wahlrecht, die sich selbst nicht sportlich betätigen und juristische Personen ohne Stimm- und Wahlrecht, welche die Interessen des Vereins fördern.

- (3) Natürliche und juristische Personen, die nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein müssen, die sich jedoch im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben (z.B. ehemalige Leistungsträger, Funktionäre und Sponsoren) können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht entbunden, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die volljährigen aktiven und passiven Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Stimmrechtsvollmachten sind unzulässig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Vereinsbeitrag (§6) rechtzeitig zu entrichten und
 - d) diese Satzung und alle Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand (§8) zu beantragen, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berufungsmöglichkeit endgültig über diesen entscheidet.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt ist dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen. Er wird wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (§8) unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende zu erfolgen.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

(6) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder stört, kann es durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Der geschäftsführende Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Vereinseigentum ist unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben.

§6 Beitrag

(1) Der Verein erhebt Beiträge in folgender Form:

- a) Aufnahmegebühr,
- b) Mitgliedsbeitrag,
- c) Umlagen,
- d) Arbeitsdienstleistungen

Die Höhe und Fälligkeit der o.g. Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Arbeitsdienstleistungen gilt §15.

(2) Neueingetretene Mitglieder sind erst dann berechtigt, am Sportbetrieb teilzunehmen, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der geschäftsführende Vorstand (§8) gewähren.

(3) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, eine Befreiung von Beiträgen aus Abs. 1 aus sozialen Gründen zu beschließen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- A. dem geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des §26 BGB) und
- B. dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart und
- d) dem Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand zählen Jugendsprecher, Jugendwarte, Materialwarte, Festwarte und Platzwarte.

Der erweiterte Vorstand ist zu den Vorstandssitzungen zu laden, soweit ihre funktionsbezogene Anwesenheit erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam oder jeweils mit einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied aus §8, Abs. 1 c) oder d).

(3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seiner eigenen. Er ist im Übrigen für alle Vereinsbelange zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit bis zu € 2000.—(in Worten Euro zweitausend) pro Rechtsgeschäft und insgesamt mit bis zu €10000.—(in Worten Euro zehntausend) pro Geschäftsjahr belasten, bedarf der vertretungsberechtigte Vorstand nicht der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Mitgliederversammlung. Für Grundstücksgeschäfte jedoch wird die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands (§8) insofern eingeschränkt, als hierfür die vorherige Zustimmung (Einwilligung) der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Forderungen und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen unterzeichnet der Kassenwart oder ein weiteres Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands (§8, Abs. 1 a) oder b)). Der Kassenwart gibt die Jahresberichte in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, und wenn er dazu aufgefordert wird.

(6) Der Vorstand (§8) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Vorstand (§8) fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden berufen werden. Zu den Sitzungen ist der Jugendsprecher einzuladen. Ihm ist die Möglichkeit der Anhörung zu geben, wenn in der Vorstandssitzung über Angelegenheiten beraten wird, die insbesondere die Jugendmitglieder betreffen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und Funktionsträger beschließen.

§9 Mitgliederversammlung, Jugendversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich (möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres) einzuberufen.
- (2) Jederzeit kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Verpflichtung hierzu besteht, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen. Die einladende Person darf ihre Unterschrift unter der Einladung durch Faksimile oder durch Ablichtung ersetzen. Die Berufung muss die Tagesordnung, bei Beschlussfassung den Gegenstand derselben benennen, Tagungsort, -zeit und -lokal enthalten. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliedsadresse.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Datum der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand (§ 8) schriftlich eingereicht werden.
- (6) Die Jugendmitglieder können sich durch eine Jugendversammlung organisieren. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. Sie können 2 Jugendmitglieder wählen, die Stimm- und aktives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung haben, und ein Mitglied, das die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand vertritt (Jugendsprecher).

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands (§8),
2. Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand (§8) angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
4. Aufstellung des Haushaltsplans,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§13) und sonstige von der Satzung oder dem Vorstand ihr unterbreitete bzw. übertragene Angelegenheiten sowie
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§14).

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt nur dann geheim, wenn ein Mitglied dieses beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als 2 Personen für Vereinsämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vor der Wahl schriftlich erklärt haben, das Amt im Falle ihrer Wahl anzunehmen und diese Erklärung vorliegt.

§12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind unverzüglich schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie kann beim Schriftführer jederzeit eingesehen werden.

§13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung und der Beschlussvorschlag in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dieses gilt auch bei der Zweckänderung.

§14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wildeshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier Förderung des öffentlichen Sportwesens, zu verwenden hat.

§15 Arbeitsdienstleistungen

- (1) Die Arbeitsdienstleistungen (§6, Abs. 1, Buchstabe d)) sind unentgeltlich von den arbeitsdienstpflichtigen Vereinsmitgliedern zu leisten.
- (2) Vom Arbeitsdienst befreit sind sämtliche geschäftsführende Vorstandsmitglieder (§8) sowie passive und Ehrenmitglieder.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand oder eine von ihm dafür beauftragte Person aus dem Vorstand (§8) setzt das Maß, die Zeiten und die Orte für die Leistung des Arbeitsdienstes fest. Er bzw. sie überwacht den Arbeitsdienst.
- (4) Arbeitsdienstleistungen fallen u.a. an für die Herstellung, Pflege und Erhaltung von Vereinseigentum, gemieteten oder gepachteten Sachen des Vereins sowie für die Durchführung und Ausrichtung von Turnieren jeglicher Art. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- (5) Wird der Arbeitsdienst schuldhaft nicht abgeleistet, so gilt dies als Verletzung der Vereinsinteressen gemäß §5, Abs. 6.
- (6) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands (§8) beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe des zu zahlenden Ersatzbetrages für den Fall, dass ein zum Arbeitsdienst verpflichtetes Mitglied dem Arbeitsdienst nicht nachkommt. Der Ersatzbetrag wird pro Stunde des nicht geleisteten Arbeitsdienstes festgesetzt.

§16

Die bestehende Satzung vom 05.07.2004 in der Form vom 02.03.2006 wurde am 19.03.2010 in die vorstehende Form geändert. Die geänderte Satzung tritt mit Datum des Mitgliederbeschlusses in Kraft.

Wildeshausen, den 19.03.2010

Rolf Finke, Vorsitzender

Uwe Endesfelder, stellv. Vorsitzender

Andreas Ramke, Kassenwart

Marion Zehner, Schriftführerin